

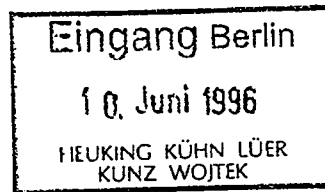
Anlage 343

Beglaubigte Abschrift

Anwaltsbüro Fritschestraße 27/28 D-10585 Berlin

Kammergericht  
Witzlebenstr. 4-5

14057 Berlin



Dipl Pol Bernd Schrader  
Rechtsanwalt

Fritschestraße 27/28  
D-10585 Berlin

Telefon (030) 3422037  
Telefax (030) 3428876

Bürozeiten  
Mo - Do 8.30 - 12, 13 - 17.30 Uhr  
Fr 8.30 - 15 Uhr



Unser Zeichen

Datum

216294 in

31.05.1996

In Sachen  
BFL GmbH u. a.  
gegen  
BVS  
- 14 U 856/96 -

werde ich für die Klägerin zu 1.) beantragen,

das Urteil des LG Berlin vom  
14.11.1995 (9 O 57/95)  
abzuändern und

1.) a) die Beklagte zu verurteilen,  
75 % der Geschäftsanteile an der  
am 16.08.1945 vor dem Notar  
Dr. Hünnebeck Berlin (Urkunde  
1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag  
GmbH, eingetragen am 20.10.1945 in  
HRB Nr. 86 Nz beim AG  
Charlottenburg, umgetragen am

03.03.1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 05.04.1955 in HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19.04.1955, auf die Klägerin zu 1.) zu übertragen,

1.) b) die Beklagte zu verurteilen, 75 % der Geschäftsanteile an der am 24.03.1952 vor der Notarin Ingeburg Gentz Berlin-Ost (Urkunde 303/1952) gegründeten Verlag Rütten & Loening GmbH, umgetragen am 25.04.1954 aus HRB in HRC Nr. 507 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß.-Berlin), darauf gelöscht in HRB, auf die Klägerin zu 1.) zu übertragen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen zur gesamten Hand

a) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1.) a) näher bezeichneten Aufbau-Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses der unter HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH zum 31.12.1990 einschließlich der dort genannten Anlageverzeichnisse, Inventarien - insbesondere: des die Zusammenstellung der Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars "Verlagsbibliographie" - und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18.09.1991 (Stichtag) zu übertragen

b) die Aktiva und Passiva der im Antrag zu 1.) b) näher bezeichneten Rütten & Loening Verlag GmbH nach Maßgabe des Jahresabschlusses der unter HRB 37765 eingetragenen Rütten & Loening GmbH zum 31.12.1990 einschließlich der dort genannten Anlageverzeichnisse, Inventarien - in Sonderheit: des die Weltrechte des Verlags enthaltenden Inventars "Verlagsbibliographie" - und sonstigen Anlagen, fortgeschrieben zum 18.09.1991 (Stichtag) zu übertragen.

2.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin zu 1.) den Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Treuhandanstalt Anstalt des öffentlichen Rechts der Klägerin zu 1.) 75 % der Geschäftsanteile an den im Antrag zu 1.) genannten Gesellschaften bzw deren Aktiva und Passiva bisher nicht übertragen hat.

Ich beantrage im weiteren für die Klägerinnen,

der Beklagten aufzugeben, die den im Antrag zu 1.) a) näher bezeichneten Aufbau-Verlag und die den im Antrag zu 1.) b) näher bezeichneten Verlag Rütten & Loening betreffenden Akten und Unterlagen ihres Direktorats Dienstleistungen vorzulegen.

#### **Begründung**

Ich mache zunächst den gesamten erstinstanzlichen Vortrag der Klägerinnen einschließlich der dortigen Beweisangebote zum Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Im weiteren mache ich die Ausführungen der Klägerin zu 2.), der Klägerin zu 3.) und des Klägers zu 4.) einschließlich der dortigen Beweisangebote vollinhaltlich zum Gegenstand meines Berufungsvortrags.

I.)

1.)

Die Klägerin zu 2.) stellt in ihrer Berufungsbegründung zu recht heraus, daß die Klauseln Nr. 6.1 bis Nr. 6.3 Vertrag 1991 Erfüllungsansprüche nicht zum Regelungsinhalt haben.

Die Nr. 6 Vertrag 1991 ist sprachlich klar, systematisch in sich schlüssig und widerspruchsfrei und inhaltlich unmißverständlich.

Nr. 6.1

Die Klausel erfaßt im ersten Regelungskomplex der Nr. 6.1 die "Gewährleistung", Nr. 6.1 Absatz 1. Das ist ein bereits gesetzlich klar definierter Begriff, §§ 459 ff BGB, der deswegen nach zutreffender Einsicht der Juristen der Beklagten, die den Vertrag vorformuliert haben, keiner weiteren inhaltlichen Bestimmung bedurfte. Das Gewährleistungsrechtsverhältnis beginnt erst - und nur - dann, wenn die Hauptpflicht, sei es auch mangelhaft, erfüllt ist.

Regelungsinhalt ist, in welchem Umfang den Käufern Ansprüche aus etwa gestörten Gewährleistungsbeziehungen zustehen sollen. Nr. 6.1 Absatz 1 Satz 2 beschränkt diese Ansprüche dem Umfang nach.

Erfüllungsansprüche sind nach dem eindeutigen Inhalt der Klausel nicht von ihr umfaßt. Davon geht zu recht auch das Landgericht aus.

Aus dem Vorigen resultiert gleichzeitig, daß die vertragliche Beschränkung der Gewährleistungsansprüche auf den Kaufpreis für alle Verpflichtungen der Beklagten außerhalb des Gewährleistungsrechtsverhältnisses nicht gilt. Die Beklagte hat die Begrenzung ausdrücklich auf die Ansprüche der Käufer nach Nr. 6.1 beschränkt.

Diese Sicht wird bestätigt bei Betrachtung des Aufbaus der Nr. 6 insgesamt sowie im Vergleich von Nr. 6.1 mit Nr. 6.2. Die Beklagte hat die Nr. 6.1 dem Gewährleistungsrecht gewidmet.

In Nr. 6.2 geht es demgegenüber um die "Sonstige(n) Ansprüche des Käufers". Dort sollte also das Risiko geregelt werden, das aus Sicht der Verkäuferin nach Erledigung der Gewährleistungsbeziehungen in Nr. 6.1 noch verblieb.

Nr. 6.2

Nr. 6.2 verhält sich sodann zu den "Sonstige(n) Ansprüche(n)" der Investoren. Die Verkäuferin definiert präzise, was unter diesen Ansprüchen zu verstehen ist. Sonstige Ansprüche sind ausweislich ihrer Festlegung Ansprüche

"... aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen ...".

Alle außerhalb dieser eigenen Definition der Verkäuferin liegenden Ansprüche der Käufer sind also nicht Gegenstand von Nr. 6.2, mithin nicht Gegenstand der dortigen Haftungsbegrenzung.

Die Klägerin zu 2.) weist zutreffend darauf hin, daß sich Nr. 6.2 als flankierende Maßnahme zu Nr. 6.1 darstellt, worin die nach der Regelung des Gewährleistungsverhältnisses in Nr. 6.1 verbleibenden Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bzw vorvertraglicher Pflichten behandelt sind.

Aus der - scheinbar - recht weitgefaßten Formulierung

"... keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund ..."

folgt nichts anderes. Denn die zitierte Freizeichnung wird direkt nachfolgend inhaltlich gebunden. Freizeichnungsgegenstand sind nur Ansprüche

"... aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen ..."

Erfüllungsansprüche sind also nicht "Sonstige Ansprüche ..." im Sinne von Nr. 6.2. - Das gilt zumal in Berücksichtigung der Rechtsprechung, daß Freizeichnungsklauseln - auch in Individualverträgen -

BGH NJW 1978, 261; Palandt / Heinrichs  
BGB 55. Aufl § 276 Anm 58

eng und gegen den Begünstigten auszulegen sind, wie die Klägerin zu 2.) zutreffend darlegt.

Nr. 6.3

Da Nr. 6.3 Vertrag 1991 an die vorhergehende Klausel anknüpft, sind Erfüllungsansprüche auch nicht Gegenstand dieser Klausel.

2.)

Aber selbst wenn man dem Ausgangsgericht folgen und den Begriff der sonstigen Ansprüche so nicht limitieren wollte, mithin davon ausginge, daß Nr. 6.2, damit Nr. 6.3 Vertrag 1991 auch Erfüllungsansprüche umfaßten, ist die Beklagte haftbar in Berücksichtigung des von der Klägerin zu 2.) näher gewürdigten Umstands, daß Nr. 6.3 selbst ausdrücklich die Eröffnung von Ausnahmen von Inhalt und Umfang der bis dahin geregelten Freizeichnung anordnet. Die Haftung für sämtliche in Nr. 6.1, Nr. 6.2 genannten Ansprüche soll nur insoweit ausgeschlossen sein, als

"... in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

Nr. 6.3 Vertrag 1991

Die Bezugsbestimmung / Der Bezugspunkt zu dieser vertraglichen Anordnung folgt nun auf dem Fuß in Nr. 6.4, worin die Beklagte die Gewähr dafür übernimmt, also dafür haftet,

"... daß der Verkäufer Inhaber des verkauften Geschäftsanteils ist ..."

Nr. 6.4 Vertrag 1991

In systematisch klarer Anordnung folgt die Ausnahmeregelung selbst, Nr. 6.4 Absatz 1, **direkt** auf die Öffnungsklausel der Nr. 6.3. - Auch die sprachliche Anknüpfung ist eindeutig, wie nicht zuletzt das Wort "lediglich", Nr. 6.4 Absatz 1, beweist. Dieses Wort nimmt direkt den vorhergehenden Satz auf, wodurch sprachlich klargestellt ist, daß die Haftung des Verkäufers für die Inhaberschaft an den verkauften Geschäftsanteilen die Ausnahme von den gesamten vorangegangenen Freizeichnungen und damit abgekoppelt von den gesamten dortigen Limitierungen ist.

Die Überschrift der Nr. 6.4 verdeutlicht das Ergebnis, ohne daß es auf sie ankäme. Den Freizeichnungen von Nr. 6.1 bis Nr. 6.3 folgt die Feststellung, wofür in Abkehr vom Vorhergehenden die "Haftung des Verkäufers" begründet sein soll. Die unbedingte Verfügungsmacht hatte die Beklagte auch in Nr. 1 a, Nr. 1 b Vertrag 1991 durch die Feststellungen:

"Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung des ehemaligen VEB Aufbau-Verlages

Der Verkäufer hält an den Aufbau-Verlag sämtliche (50) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils DM 1.000,00 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz)

Diese Gesellschaft ist entstanden durch Umwandlung des ehemaligen VEB Rütten & Loening ...

Der Verkäufer hält an Rütten & Loening sämtliche (50) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils DM 1.000,00 (§ 17 Abs. 6 Treuhandgesetz)."

aaO, Anlage K 1

in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat sich mit der Öffnungsklausel der Nr. 6.3 Vertrag 1991 sowie mit der Nr. 6.4 an keiner Stelle auseinandergesetzt.

3.)

a)

Vom Vorigen abgesehen haftet die Beklagte nach dem Vertrag ebenso unbeschränkt für die Verletzung aller außervertraglichen Pflichten. Die gesamte Nr. 6 Vertrag 1991 verhält sich ausschließlich zum Vertragsrechtsverhältnis.



Das Landgericht hat die deliktsrechtliche Seite, von den Klägerinnen erstinstanzlich angesprochen

Klage 27.01.1995 Blatt 49

und im einzelnen unterlegt, vgl insbesondere Schriftsätze vom 29.09.1995 iVm Anlagen K 69 bis K 73, vom 01.11.1995 iVm Anlagen K 80, K 81, ohne jede Prüfung gelassen. Aus den eigenen Akten der Beklagten steht aber fest, und die Klägerin zu 2.) hebt das zu recht hervor, daß sich die Beklagte frühzeitig und umfanglich über die wahre Sach- und Rechtslage im klaren gewesen ist. Die entscheidenden Hinweise lagen der Beklagten bereits vor Abschluß des Vertrags 1991 vor, vgl Berufungsbegründung der Klägerin zu 2.), Schriftsatz 29.09.1995 iVm Anlage K 69. Der Vortrag ist sachlich nicht bestritten worden.

In Berücksichtigung der Erörterungen der Klägerin zu 2.) und der von ihr herangezogenen Rechtsprechung

KG VIZ 1995, 476 (479 ISp) mwN  
BGH WM 1992, 792 (793)

wäre der Beklagten das Wissen ihres Direktorats Sondervermögen und dasjenige der Unabhängigen Kommission selbst dann zuzurechnen, wenn es ihr selbst nicht zur Verfügung gestanden hätte. Sie hat aber um die Umstände gewußt.

b)

In dem Zusammenhang ist zu ergänzen:

In dem vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Verfahren,

Kulturbund e. V. ./ BVS

Az: VG 26 A 191/95

dazu Schriftsatz vom 14.09.1995 Blatt 11 f

dessen Gegenstand die Zustimmung der Beklagten - Direktorat  
Sondervermögen - nach § 20 b PartG DDR zum Verkauf der  
Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 durch den Kulturbund an Herrn  
Lunkewitz persönlich ist,

unrichtig die dem entgegenstehende Feststellung  
in der angegriffenen Entscheidung des LG  
Berlin Blatt 3 unten

ist der Beklagten zur Gewährleistung der Sachverhaltsaufklärung vom  
- von Amts wegen ermittelnden - Verwaltungsgericht die Vorlage der Akten  
des für die Privatisierung der Verlage zuständigen Direktorats Dienst-  
leistungen aufgegeben worden. Sie hatte lediglich ein von ihr für opportun  
befundenes, nach eigenem Gutdünken zusammengestelltes Konglomerat an  
einzelnen Unterlagen zur Akte gereicht.

B e w e i s

Verfügung VG Berlin vom 11.03.1996  
(Anlage K 88)

Die Beklagte kündigte am 22.04.1996 an, der Vorlagepflicht nachkommen  
zu wollen.

B e w e i s

Schriftsatz Beklagte vom 20.03.1996  
(Anlage K 89)

Dann änderte sie aber ihre Meinung. Am 22.04.1996 erklärte sie, sie sei nunmehr

"... derzeit aber nicht in der Lage, dem Gericht mitzuteilen, ob und wann eine Vorlage der vollständigen Privatisierungsunterlagen erfolgen kann."

B e w e i s

Schriftsatz Beklagte 22.04.1996 (Anlage K 90)

Die gerichtliche Reaktion vom 24.04.1996 auf diesen Schriftsatz überreiche ich zum

B e w e i s

Verfügung VG Berlin vom 24.04.1996  
(Anlage K 91).

Die Weigerung der Beklagten verstößt sehr deutlich gegen ihre gesetzlichen Verpflichtungen. Nach § 99 VwGO muß sie die Akten vorlegen. Einer der gesetzlichen Hinderungsgründe ist im Ansatz nicht erkennbar. Die Beklagte macht solche Gründe auch gar nicht geltend.

*Darüber  
Vorlageverfahren*

c)

Das Verhalten der Beklagten spricht für sich selbst. Ergänzend gilt für dieses Verfahren:

Die Klägerinnen haben den Kenntnisstand der Beklagten bereits erstinstanzlich vorgetragen und urkundlich unterlegt, Schriftsätze vom 29.09., 05.10., 01.11.1995 samt den dortigen Anlagen. Die Beklagte hat sich dazu erstmals in der mündlichen Verhandlung eingelassen durch die Erklärung, das Vorbringen solle bestritten werden, Protokoll vom 14.11.1995.

So wurde es auch im Vertrag 1991, Anlage K 1, vereinbart, vgl Nr. 8 aaO.

Nach den Erklärungen der Verkäuferin zur Sach- und Rechtslage, wie sie sich auch im Vertrag 1991 widerspiegeln, stand für die Investoren also fest und mußten sie davon ausgehen, daß an den Verlagen jedenfalls zum 01.07.1990 Volkseigentum bestanden hatte, die Umwandlung nach §§ 1 (4), 11 (2) THG also eingetreten war. Damit stand für sie gleichzeitig fest, daß das InVorG anwendbar war. Mit der - in vergleichbaren Fällen regelmäßig vereinbarten - Lösung hatten sie keine Probleme, da ihre Rechtsposition durch die investitionsrechtliche Gesetzgebung iVm den Vereinbarungen aus dem Vertrag 1991 abgesichert war.

Die wahre Sach- und Rechtslage ist aber dadurch gekennzeichnet, daß die Eigentümer der Verlage ihr Eigentum daran nie verloren haben, weswegen vermögensgesetzliche Maßnahmen überhaupt nicht in Betracht kamen, weswegen wiederum die Durchführung des Investitionsvorrangverfahrens ausschied.

Sämtliche Erklärungen der Verkäuferin gegenüber den Investoren, bekräftigt durch ausdrückliche Garantie im Vertrag 1991,

"Der Verkäufer haftet lediglich dafür, daß ...  
an diesem (Geschäftsanteil) mit Ausnahme  
etwaiger aufgrund gesetzlicher Regelungen  
bestehender vermögensrechtlicher Ansprüche  
aus früherem Eigentum oder sonstigem Recht  
("Rückübertragungsansprüche") keinerlei  
Rechte Dritter bestehen."

Nr. 6.4 Absatz 1 Vertrag 1991

haben sich als unzutreffend erwiesen. Die Investoren haben von der wahren Sach- und Rechtslage aus allein von der Beklagten zu vertretenden Gründen nichts gewußt.

Allein um die Kenntnis von der tatsächlichen Sach- und Rechtslage kann es aber gehen, wenn über die Zurechnung von Wissen entschieden wird.

Das vom Landgericht herangezogene Schreiben des Kulturbunds e. V. vom 18.09.1991, Anlage K 28, bestätigt nur die Sicht der Dinge. Denn auch dort ist ausdrücklich die Rede von vermeintlichen Rückübertragungsansprüchen, angemeldet beim Amt für offene Vermögensfragen. - Davon abgesehen ist den Klägerinnen dieses Schreiben bei Abschluß des Vertrags 1991 gar nicht bekannt gewesen. Sie sind darauf erst 1994 im Laufe ihrer Nachforschungen gestoßen.

Dem Kulturbund sind die Umstände, wie vorgetragen, erst Ende Februar 1995 bekannt geworden. Er hat deswegen, wie gleichfalls dargelegt, die Anfechtung der Zustimmung erklärt.

### III.)

Zu unrecht geht das Landgericht von einem Ausschluß der Haftung der Beklagten für Erfüllungsansprüche und damit verbundene Ansprüche nach Nr. 16 Vertrag 1992 aus. Die Ausgangsentscheidung hat den gesamten erstinstanzlichen Vortrag dazu, Schriftsatz vom 11.10.1995, außer acht gelassen.

Die Klägerin zu 2.) hat zur Frage im einzelnen und zutreffend Stellung genommen, Berufungsbegründung Blatt 19 ff, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug zu nehmen ist.

Zu ergänzen ist lediglich, daß bereits der vom Landgericht für seine Entscheidung allein herangezogene Vertragstext

"... gleich aus welchem Rechtsgrund ..."

AU Blatt 8

die Entscheidung nicht trägt, da es sich bei dieser Passage lediglich um einen sprachlich und grammatikalisch unselbständigen, inhaltlich aus dem Zusammenhang gerissenen Satzteil handelt. Das vollständige Zitat

"... alle gegenseitigen Ansprüche ..., gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile ..."

aaO Nr. 16 Blatt 15

macht bereits nur für sich beurteilt deutlich, daß der Erwerb der Geschäftsanteile von den Parteien als vollzogen vorausgesetzt war. Die Frage des "Ob" des Rechtserwerbs war mithin überhaupt nicht Gegenstand der Klausel.

Die nähere Auseinandersetzung der Klägerin zu 2.) mit dem Gesamtvertrag, Berufungsbegründung Blatt 19 ff, 21, 23, unterlegt das unter Heranziehung der gesamten Vereinbarung. Zu ergänzen bleibt dazu lediglich, daß die Beklagte im Vertrag 1992 nochmals ausdrücklich festgestellt und zur Vertragsgrundlage gemacht hat, daß

"Die Treuhandanstalt ... einen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Geschäftsanteile der Treuhandanstalt an den Aufbau-Verlag und an Rütten & Loening abgeschlossen (hat), die zu diesem

Zeitpunkt aufgrund Umwandlung nach § 11 Abs. 2  
Treuhandgesetz als GmbH im Aufbau entstanden  
waren ..."

aaO Blatt 3 unten

Es handelt sich um (Rechts-) Tatsachenerklärungen, durch die die Beklagte selbst den Sachstand der zwischen ihr und den Klägerinnen bestehenden Rechtsbeziehungen festhielt zur Definition des Vorverständnisses, auf dem die folgenden Vertragsabreden aufbauten.

Die Ausgangsrichter haben im Ergebnis ihre Entscheidung nicht nur unter unzulässiger Würdigung lediglich eines Teils der Klausel Nr. 16 gefunden, sondern auch unter Vernachlässigung des gesamten Vertragszusammenhangs, der aber zur Beurteilung hätte herangezogen werden müssen.

Münchener Kommentar BGB AT 3. Aufl  
§ 133 Anm 47 mwN BGH LM Nr. 3 B zu  
§ 133

Ohne jede Würdigung durch die Ausgangsrichter ist schließlich die Beurteilung der Vertragsabreden aus der Sicht der Klägerinnen als Erklärungsempfängern geblieben. Auf deren Horizont war aber für die Entscheidungsfindung allein abzustellen.

BGH NJW 1994, 850;  
BGH NJW RR 1993, 1109 1110)

Schließlich hat sich das Landgericht in keiner Weise mit den Darlegungen dazu auseinandergesetzt, wie sich die Beklagte verhielt, wenn sie die Problematik der Rechtsinhaberschaft tatsächlich zu regeln gewillt war. Die Klägerinnen hatten den Erwerbsvorgang zu den Verlagen

Leipziger Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH  
Gustav Kiepenheuer Verlag GmbH  
Sammlung Dieterich Verlagsgesellschaft mbH

vorgelegt und zum Verfahrensgegenstand gemacht, Schriftsatz vom 11.10.1995 Blatt 10 ff. Aus den dortigen Abreden, vgl Anlage K 78, wird deutlich, wie die Beklagte sich verhielt, wenn sie die Haftung für Erfüllungsansprüche tatsächlich ausschließen wollte. Aus Sicht der Empfänger waren jene Klauseln in der Tat deutlich erkennbar, so daß die Grundlage für eine Risikoabwägung geschaffen war.

Jene Klauseln stehen in krassem Widerspruch zu den Abreden im Vertrag 1992 - und zu den Abreden im Vertrag 1991 - und zur gesamten Anlage der genannten Verträge.

IV.)

Daß im Vertrag 1992 an einer Stelle von Sittenwidrigkeit die Rede ist, Blatt 5, hat einen völlig anderen Hintergrund, als vom Landgericht unterstellt:

Als sich im Ergebnis der Heraustrennung der Immobilienwerte aus dem Verlagsvermögen die desolante Finanzverfassung herausgestellt hatte, befand sich Herr Dr. Kossack von der Klägerin zu 3.) bei der Beklagten zu einer Besprechung, die allerdings mit den streitgegenständlichen Verlagen gar nichts zu tun hatte. Herr Dr. Kossack war dort in einer ganz anderen Angelegenheit. Er kam aber anläßlich der Besprechung in einem Nebensatz auf die Problematik zu sprechen und sagte den dortigen Gesprächspartnern, eigentlich sei es ja sittenwidrig, dem Aufbau-Verlag durch die Grundstücks-heraustrennung praktisch sein gesamtes beleihbares Vermögen zu entziehen.



Das war also eine private Bemerkung Herrn Dr. Kossacks, von der die anderen Investoren gar nichts wußten. Sie erfuhren von ihr erst durch eine Nachfrage anlässlich der Formulierung des Vertrags 1992.

B e w e i s bei Bestreiten

Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack,  
Landsberger Str. 497, München

Die Beklagte hat die Bemerkung richtigerweise den Investoren gar nicht zugerechnet, was die Formulierung zeigt:

"Von Teilen der Käufer wurde sogar ..."

aaO Blatt 5

Diesem Einwand, der im übrigen seinerseits gerade auf dem Verständnis fußt, die Übertragung der Geschäftsanteile sei längst vollzogen, wurde durch den Vertrag 1992 nun gerade Rechnung getragen.

V.)

Soweit die angegriffene Entscheidung in dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll, Anlage K 2,

"möglicherweise" eine staatliche Anordnung

AU Blatt 6,

sieht, ist dem entgegenzuhalten, daß solche Anordnungen staatsrechtlich definiert waren. Es handelte sich dabei um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, zu deren Erlaß der Ministerrat der DDR bzw die einzelnen Minister nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Ministerrat der DDR ermächtigt waren. Allerdings durften die Genannten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen tätig werden. Staatliche An-

ordnungen unterlagen im übrigen wie Gesetze und Verordnungen der Veröffentlichung im Gesetzblatt (Teil II) der DDR, vgl Art 89 (1) Verf DDR 1969 / 1974.

Schulze Verwaltungsrecht DDR Lehrbuch  
2. Aufl Seite 125 f (Anlage K 62); vgl ergänzend  
Schriftsatz Klägerinnen 14.09.1995 Blatt 20 / 21,  
Blatt 34 iVm Anlagen K 58 - K 61, K 67

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll erfüllt die Anforderungen an eine staatliche Anordnung ganz offenkundig nicht. Weder ist ein Anordnungstext noch ist ein Anordnungswille erkennbar, siehe im Vergleich Anlagen K 58 bis K 61, K 67. Eine Veröffentlichung (des Protokolls oder irgendeiner sonstigen Erklärung / Verlautbarung / Niederlegung) im Gesetzblatt (Teil II) der DDR hat es nie gegeben.

Eine Ermächtigung des Ministers für Kultur zum Erlaß einer Enteignungsanordnung hat nie vorgelegen. Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll ist im übrigen auch nicht vom Minister erstellt und / oder abgezeichnet worden. Ein (Haupt-)Abteilungsleiter hat gezeichnet.

Hinzu kommt, daß eine Anordnung im vom Ausgangsgericht verstandenen Sinne enteignend gewirkt hätte, da ja dem Kulturbund dadurch sein Eigentum entzogen worden wäre. Enteignungen waren aber von verfassungswegen nur auf gesetzlicher Grundlage und nur durch besonderen staatlichen Eingriff und nur gegen angemessene Entschädigung möglich, Art 16 Verf DDR 1969 / 1974. - Diese Voraussetzungen liegen für das / nach dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll erst recht nicht vor.

Der Kulturbund e. V. war nicht einmal Adressat des Protokolls. Es ist ihm auch nie zugestellt worden. Eine Enteignung in Abwesenheit und ohne Kenntnis des Betroffenen kam aber nicht in Betracht.

Last not least scheidet eine Konstruktion im Sinne der Ausführungen des LG Berlin auch deswegen aus, weil Übergebender nach dem Protokoll ja der Parteivorstand der SED / PDS gewesen sein will, Anlage K 2. Dann hätte also die Partei enteignet. Auch das war nicht vorgesehen. Enteignungen konnten, wie dargelegt, ausschließlich von staats wegen erfolgen.

Ergänzend nehme ich Bezug auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 14.09.1995 Blatt 38 ff. Ich unterstelle im übrigen als gerichtsbekannt, daß Übergabe-/Übernahmeprotokolle in der verscheidenden DDR die üblicherweise in Anspruch genommene Form für **vertragliche** Transaktionen zur Überführung (tatsächlich existierenden) Partei- oder Organisations-eigentums in Volkseigentum gewesen ist.

siehe auch VG Berlin NJW 1991, 1969

VI.)

Zum Feststellungsantrag zu 2.) fällt zunächst auf, daß sich die Ausgangsrichter dazu ausschließlich mit Erwägungen verhalten, die die Klägerinnen zum Hilfsfeststellungsantrag zu 1.) angestellt hatten. Der Vergleich LG Berlin AU Blatt 9 mit dem Schriftsatz vom 27.10.1995, dort insbesondere Blatt 4 unten, verdeutlicht das. Die dortigen - gegen das Landgericht zutreffenden - Ausführungen hatten aber keinerlei Bezug zum Feststellungsantrag zu 2.), für den ganz anders vorgetragen war, nämlich nach Maßgabe der Ausführungen in der Klage Blatt 53 ff. Dort ist dargelegt, daß sich die Schadensentwicklung bei Klageerhebung - der entscheidende Zeitpunkt - in der Fortentwicklung befunden hat, so daß schon von daher eine Bezifferung unmöglich gewesen und nicht zuzumuten ist. Eine teilweise Bezifferung ist nicht vorgesehen.

Nochmals Zöller / Greger ZPO 19. Aufl  
§ 256 Anm 7 A mwN; BGHZ 69, 144 (147);  
BGHZ 93, 293

Die Ausgangsrichter haben sich mit diesen gesamten Darlegungen an keiner Stelle auseinandergesetzt, so daß die angegriffene Entscheidung schon deswegen keinen Bestand haben kann. ?

Die eigenen Korrespondenzen zwischen den Parteien bestätigen den Vortrag der Klägerinnen nur. Sie haben dort im wesentlichen die maßgebenden Beträge pauschaliert, da diese eben nicht beziffert werden könnten.

Es ist im übrigen offenkundig, daß die Schadensentwicklung auch jetzt noch nicht abgeschlossen ist und auch in der übersehbaren Zukunft nicht abgeschlossen sein wird. Selbst wenn sich die Beklagte im Ergebnis einer rechtskräftigen Entscheidung die Geschäftsanteile an der Gesellschaft 1945 oder deren Vermögen beschafft und an die Investoren überträgt, wird sich dieser Vorgang nur als erster Schritt zur Schadensbereinigung darstellen. Nach Übertragung der Geschäftsanteile sind - um nur die wesentlichen Folgeschritte zu nennen - die Rechts- und Vermögensverhältnisse im Innenverhältnis zwischen den nicht identischen Unternehmen zu bereinigen, darüber hinaus - unter Einbeziehung der Gesellschaft 1945 - die Rechts- und Geschäftsbeziehungen, die die Gesellschaft 1990 unter falschen Voraussetzungen zu Dritten begründet hat - darunter die Autoren und deren Erben; last noch least: die kreditierenden Banken, die sich einem Unternehmen gegenübersehen, mit dem sie nichts verbindet -, schließlich die Beziehungen beider Gesellschaften zu den öffentlichen Stellen, insbesondere den Finanzbehörden. Erst nach Abschluß dieser Bereinigungen sind sodann die von dort resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens- und Rechts-situation der Investoren, insbesondere auch deren Beziehungen zu den

Finanzbehörden, zu klären. Dann erst läßt sich eine Schadensbeziehung denken.

VII.)

1.)

Ich überreiche

LG Hamburg vom 22.12.1995 (324 0 624/93).  
Anlage K 92

Das LG Hamburg hat rechtskräftig festgestellt, daß die Gesellschaft 1990 eine Scheingesellschaft ist, also nicht existiert. Auf die zutreffenden Gründe nehme ich Bezug. Ich mache sie zum Gegenstand meiner Ausführungen.

2.)

Die Entscheidung unterstreicht nicht nur die Berechtigung des Anliegens der Investoren. Sie verdeutlicht auch, daß an eine Schadensbeziehung nach Lage der Dinge nicht zu denken ist. ?

Die Entscheidung ist völlig neu. Es steht danach fest, daß die Rechte am gesamten Werk Carl von Ossietzky verloren sind, im weiteren, daß die als Geschäftsführer der Gesellschaft 1990 aufgetretenen Personen persönlich für die Folgen Verantwortung zu tragen haben. In keiner Weise ist absehbar, welche weiteren Folgen daraus für die Gesellschaft 1990 oder für die Gesellschaft 1945 oder für die Investoren resultieren. Zu gewärtigen ist zunächst allerdings, daß der gesamte von der Gesellschaft 1990 für den Aufbau-Verlag in Anspruch genommene Rechtebestand zumindest bis zum B.

VIII.)

Ich bitte um einen rechtlichen Hinweis für den Fall, daß das Gericht die Zulässigkeit des Feststellungsantrags zu 2.) - oder des Antrags zu 1.) - bezweifelt, §§ 523, 139 (1) Satz 1 ZPO.

Vier beglaubigte Abschriften liegen an, einfache erhalten die respektiven Bevollmächtigten kollegialiter vorab. Die Entscheidung des LG Hamburg liegt allen Beteiligten bereits vor, weswegen ich sie nur für das Gericht überreiche.

Schrader

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

